Rheinfelden Baden

Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Bauverwaltungsabteilung	600/65/2019	18.01.2019
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Reichenbach, Tobias Schweizer, Martin	600	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	07.02.2019	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.02.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bebauungsplan "Untere Dorfstraße";
Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Es ergeht folgender Beschluss:

Es wird auf Grund der §§ 14 und 16 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Untere Dorfstraße“ beschlossen.

Anlagen

Satzung über Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung

im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☒ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☒ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

<u>Erläuterung:</u>

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Am 16.03.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gemäß den §§ 14 und 16 ff. des Baugesetzbuches für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Untere Dorfstraße“ erlassen.

Die Veränderungssperre trat mit öffentlicher Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsorgan „Badische Zeitung“ am 20.03.2017 in Kraft.

Nach § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch treten Veränderungssperren mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes, längstens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Zur Sicherung der weiteren Planung empfiehlt die Verwaltung daher von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern, Gebrauch zu machen. Grund für diese erstmalige Verlängerung ist, dass diverse Eigentümergespräche zur Erstellung des Gestaltungsplans erforderlich waren. Darüber hinaus muss zur Offenlage ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt werden, dessen Ergebnisse erst ab Mitte 2019 zur Verfügung stehen können.

Der Entwurf der Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der Beschlussvorlage angeschlossen.